



Datum: 02.07.2026  
Zahl: 851-0/D/3140/2026

# Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael i.O. hat in seiner Sitzung vom 01.07.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, idgF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## § 1

### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF und des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idgF Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2

### Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## § 3

### Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 37,62.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.605.020,58 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.804.476,05 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.800.544,53 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.508,00 lfm zugrunde.



- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### § 4

##### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, ist eine Verbrauchsgebühr und eine Bereitstellungsgebühr zum Zwecke der Bereitstellung und Erhaltung/Erweiterung der Infrastruktur iSd § 6 Kanalabgabengesetz 1955 zu leisten.

#### § 4a

##### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird in erster Linie nach dem Verbrauch verrechnet. Sollte eine Messung nach dem Verbrauch nicht möglich sein, erfolgt eine pauschale Verrechnung wie folgt:

|  |          |
|--|----------|
| <b>Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe</b>  |          |
| pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch   | € 4,21   |
| Pauschalgebühr ohne Wassermessung pro Person jährlich  | € 231,55 |
| Pauschalgebühr für unbewohnte Objekte und Ferienhäuser, welche am Ortskanal angeschlossen sind und keine jährliche Wasserzählung erfolgt | € 231,55 |
| <b>Handels- und Gewerbebetriebe</b>  |          |
| pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch   | € 4,21   |
| Pauschalgebühr ohne jährliche Wassermessung je Beschäftigten   | € 58,09  |
| Für Gastbetriebe, Friseure und Fleischhauer je Beschäftigten jährlich  | € 231,55 |
| Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je Nächtigung  | € 0,63   |
| <b>Sonstige Einrichtungen</b>  |          |
| pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch   | € 4,21   |

- (2) Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches bei Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftlichen Betrieben respektive Handels- und Gewerbebetrieben nicht über einen Wasserzähler möglich oder wird bei einer im Auftrag der Gemeinde durchgeführten



**Marktgemeinde  
St. Michael**  
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael I.O.  
Telefon: +43 3843 2244-0  
Fax: +43 3843 2244-220  
E-Mail: [gde@st-michael-obersteiermark.gv.at](mailto:gde@st-michael-obersteiermark.gv.at)

Überprüfung bei einer diesbezüglichen Wasserversorgungsanlage festgestellt, dass der Wasserverbrauch nicht zur Gänze und/oder nicht ordnungsgemäß über den Wasserzähler durchgeführt wird, wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten berechnet, die unter Bedachtnahme auf die Nichtentrichtung einer etwaigen Kanalbenützungsgebühr mit 55 m<sup>3</sup> pro Person bzw. je Beschäftigten und Jahr festgelegt werden.

**§ 4b**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergrößen DN25, DN40 und Zähler ab DN80 bei Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten, bei Handels- und Gewerbebetriebe nach Beschäftigten oder pauschal, festgesetzt. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen, leerstehenden Objekte zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Objekt als wie ein bewohntes. Die Verrechnung erfolgt auch hier nach den angegebenen Nutzungseinheiten. Für das leere Handels- oder Gewerbeobjekt gilt bis 4 Beschäftigte. Sollte kein Zähler (DN25, DN40 oder DN80 und größer) vorhanden sein, wird der kleinstmögliche Zähler (DN25) fiktiv als vorhanden angesehen und entsprechend der Vorgaben verrechnet.
- (2) Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Wohnfläche darf nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, auf die der Begriff des Haushaltes nicht zutrifft.
- (4) Die Begrifflichkeit der Nutzungseinheit stellt im Rahmen der gegenständlichen Verordnung ein abgabenrechtliches Bemessungskriterium dar, das der sachgerechten und verursachungsgerechten Verteilung der immanenten Gebühren dient. Nutzungseinheiten sind dabei funktional abgrenzbare, in sich abgeschlossene Bereiche einer baulichen Anlage, die eine eigenständige Nutzung zu Wohn-, Geschäfts- oder sonstigen Zwecken ermöglichen. Dabei ist nicht die Eigentumsform entscheidend, sondern die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Erschließung. Als typische Merkmale einer Nutzungseinheit ISd gegenständlichen Verordnung werden u. a. eine bauliche Abgeschlossenheit (eigener Zugang), eigenständige Versorgungseinrichtungen (insb. Sanitär, ggf. Küche) sowie die Möglichkeit zur unabhängigen Nutzung durch eine oder mehrere Personen, normiert. Die Anzahl der Nutzungseinheiten dient neben der Berechnungsgrundlage der Anzahl etwaiger Beschäftigter in Handels- und Gewerbebetrieben als maßgebliche Berechnungsgrundlage für



die Höhe der Bereitstellungsgebühr für den Bereich der Wohn- und Mietwohnliegenschaften. Änderungen der Nutzungseinheiten sind nur über die Marktgemeinde möglich. Handels- und Gewerbebetriebe haben bei Änderungen der Beschäftigungszahlen bei einhergehender Änderung der Staffelung die Marktgemeinde binnen 4 Wochen zu informieren. Die einhergehende Staffelung der Gebührensätze nach Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Beschäftigte trägt in weiterer Folge dem Umstand Rechnung, dass mit einer höheren Anzahl an Nutzungseinheiten regelmäßig ein erhöhter potenzieller Wasserverbrauch verbunden ist.

- (5) Die Definitionen in Hinblick auf die Wasserzähler DN25, DN40 und Zähler ab DN80 iSd gegenständlichen Verordnung stehen für die sogenannten Nenndurchmesser („DN“ = diamètre nominal bzw. nominal diameter) von Rohrleitungen bzw. Wasserzählern. Sie geben den Innen- oder Anschlussdurchmesser in Millimetern an und sind das zugrundeliegende technische Maß zur Dimensionierung von Rohr- und Zählerquerschnitten.

| Bezeichnung     | Nenndurchmesser | Typische Verwendung   |
|-----------------|-----------------|---|
| DN25            | 25 mm           | Einfamilienhäuser, kleinere Haushalte, kleine Gewerbebetriebe |
| DN40            | 40 mm           | Mehrparteienhäuser, mittlere Gewerbebetriebe                  |
| DN80 und größer | 80 mm           | Großgewerbe, Betriebe mit hohem Wasserverbrauch               |

In der gegenständlichen Gebührenordnung werden für diese Größen unterschiedliche monatliche Bereitstellungsgebühren angesetzt, da mit einem größeren Nenndurchmesser eine höhere potenzielle Durchflussmenge und damit eine intensivere Beanspruchung der Infrastruktur einhergeht.

- (6) Die monatliche Bereitstellungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

**Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe**

|                 |                           |   |        |
|-----------------|---------------------------|---|--------|
| DN25            | (1 - 2 Nutzungseinheiten) | € | 5,00   |
| DN25            | (3 - 5 Nutzungseinheiten) | € | 15,00  |
| DN25            | (6 - 9 Nutzungseinheiten) | € | 30,00  |
| DN25            | (ab 10 Nutzungseinheiten) | € | 50,00  |
| DN40            |                           | € | 100,00 |
| DN80 und größer |                           | € | 150,00 |
| Ferienwohnung   |                           | € | 5,00   |

**Handels- und Gewerbebetriebe**

|                 |                        |   |        |
|-----------------|------------------------|---|--------|
| DN25            | (bis 4 Beschäftigte)   | € | 6,40   |
| DN25            | (5 - 10 Beschäftigte)  | € | 30,27  |
| DN25            | (über 10 Beschäftigte) | € | 67,29  |
| DN40            |                        | € | 100,00 |
| DN80 und größer |                        | € | 150,00 |



#### Sonstige Einrichtungen

|   |   |      |
|---|---|------|
| Gebäude ohne Wasserzähler pro Nutzungseinheit | € | 5,00 |
| Arzt  | € | 6,40 |
| Gemeindeeigene Einrichtungen                  | € | 6,40 |

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geelchter Zähler) nachweisen, wird der entsprechende – nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

#### § 5

##### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem die Liegenschaft vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung ab 2028 mit 15. Februar jeden Jahres fällig. Für 2026 gilt für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresabrechnung der 15. August, 2027 entfällt aufgrund des Umstieges. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Jahr 2027 erfolgt aufgrund der Umstellung eine Vorauszahlung auch am 15. Februar.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischen Gemeindeordnung wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum



**Marktgemeinde  
St. Michael**  
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.  
Telefon: +43 3843 2244-0  
Fax: +43 3843 2244-220  
E-Mail: [gde@st-michael-obersteiermark.gv.at](mailto:gde@st-michael-obersteiermark.gv.at)

01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

## § 6

### Umsatzsteuer

- (1) Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. tritt nach erfolgter Kundmachung mit 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. vom 06.08.2025 außer Kraft.

Indexierung Mustertext

GZ: A/1221/2026

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:  
i.V.

  
\_\_\_\_\_  
(1. Vizebürgermeister Manuel Gößler)

St. Michael i.O., am 02.07.2026

Angeschlagen am: 02.07.2026; 12:30 Uhr

Abgenommen am: .....